

## Information vom 14. September 2020

# Forderung der Literar-Mechana - Reprografievergütung gem. § 42b Abs. 2 Z 2 UrhG

*Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!*

Wir kommen zurück auf unser gemeinsames Schreiben vom 10. Juli 2020 betreffend die Forderung der Literar-Mechana auf Zahlung einer Reprografievergütung.

Wie angekündigt, haben wir Gespräche mit den Vertretern der Literar-Mechana und dem Land Steiermark geführt und besteht nunmehr grundsätzliche Einigkeit, dass den schulerhaltenden Gemeinden die Möglichkeit geboten wird, dass die zu leistende Reprografievergütung über das Amt der Steiermärkischen Landesregierung ermittelt und direkt an die Literar-Mechana abgeführt wird. Die jeweiligen Gemeindebeiträge würden bei den Ertragsanteilen einbehalten.

In der [Beilage 1](#) findest Du eine entsprechende Beitritts- und Zustimmungserklärung zu diesem Verrechnungsmodell.

Mit dieser Erklärung würde deine Gemeinde – unabhängig davon, ob bereits ein gesonderter Vertrag mit der Literar-Mechana betreffend die Reprografievergütung abgeschlossen wurde oder nicht – dem Vertrag zwischen den Verwertungsgesellschaften und dem Land Steiermark (siehe [Beilage 2](#)) beitreten. Inhaltlich ist dieser Vertrag mit dem den Gemeinden vorgelegten Mustervertrag im Wesentlichen ident, insbesondere im Hinblick auf die vereinbarten Tarife.

Die Tatsache, dass die Verwertungsgesellschaften einen Rechtsanspruch auf die Vergütung nach § 42b Urheberrechtsgesetz haben, ist wohl unstrittig. Daher empfehlen wir - wie schon 2011 bei der Vergütung gemäß § 56c Urhebergesetz (Filmaufführungen an Schulen) - die beiliegende Beitritts- und Zustimmungserklärung im Gemeinderat zu beschließen, da damit die einfachere Vergütungseinhebung möglich ist und natürlich auch das strittige Thema betreffend die geltend gemachten Inkassozuschläge vom Tisch wäre.

Dieses Abrechnungsmodell könnte bereits für das Schuljahr 2020/2021 zur Anwendung gelangen.

Sollte der Gemeinderat unserer Empfehlung folgen, wäre die gemäß § 63 GemO zu fertigende Beitritts- und Zustimmungserklärung als pdf-Datei an das Büro des Gemeindebund Steiermark per Mail an [post@gemeinebund.steiermark.at](mailto:post@gemeinebund.steiermark.at) zu übermitteln, wobei wir um möglichst rasche Rücksendung, nach Möglichkeit längstens bis 30. Oktober 2020, ersuchen. Die gesammelten Erklärungen werden von uns dann an die zuständige Abteilung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung weitergeleitet.

Sollte der Gemeinderat unserer Empfehlung nicht folgen, ersuchen wir, uns dies ebenfalls bekanntzugeben.

In diesem Zusammenhang dürfen wir auch auf die Vergütung nach § 56c Urheberrechtsgesetz – Filmaufführungen an Schulen zurückkommen:

Da laut Auskunft der Literar-Mechana zahlreiche schulerhaltende Gemeinden dem bereits 2011 empfohlenen Vertrag über die Vergütung gemäß § 56c UrhG (noch) nicht beigetreten sind, wurden wir ersucht, auch diesbezüglich eine entsprechende Beitritts- und Zustimmungserklärung noch einmal an die STEIRISCHEN GEMEINDEN zu übermitteln (**Beilage 3**) und wir dürfen an dieser Stelle unsere seinerzeitige Empfehlung, auch diesem Vertrag beizutreten, wiederholen. Inhaltlich verweisen wir dazu auf unser gemeinsames Schreiben vom 12.1.2011 und die damals übermittelten Unterlagen.


Anlagen:

Beitritts- u. Zustimmungserklärung Reprografievergütung gem. § 42b UrhG (Beilage 1)

Vertrag über die Reprographievergütung gemäß § 42b Abs. 2 Z 2 UrhG (Beilage 2)

Beitritts- u. Zustimmungserklärung Reprografievergütung gem. § 56c UrhG (Beilage 3)

**Mit herzlichen Grüßen!**



LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger  
Präsident  
Gemeindebund Steiermark



Mag. Dr. Martin Ozimic  
Landesgeschäftsführer  
Gemeindebund Steiermark



Mag. (FH) Michael Leitgeb, MA  
Landesgeschäftsführer Österreichischer  
Städtebund, Landesgruppe Steiermark